

Der Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Nummer 5/6

Mai/Juni 1920

Betriebsräte-Zeitung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Inhaltsverzeichnis:

Betriebsvertretungsmitglieder und Schlichtungsausschüsse.
Die Mitwirkung der Betriebsvertretung auf dem Gebiete des Anfalls und Gewerbebeschusses.
Gibt ein Betriebsrat auf zu bestehen, wenn die Zahl der Betriebstreitigkeiten 20 sind.
Gewerkschaftliche Agitation des Betriebsrates.
Gesetzesmärkte.
Informationsmaterial für Betriebsräte.

bzw. Kaufmanns- bzw. Amts- bzw. Landgerichten beansprucht werden.

Augerden kommen die Schlichtungsausschüsse heute noch ausreichend in Frage für alle Einzelstreitigkeiten bei Verminderung der Arbeitnehmerschutz auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920. Derartige Schiedssprüche sind nicht endgültig, sondern können nach § 25 besetzte Verordnung auf Antrag verbindlich erkläre werden.

Für die Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerverbrechlicher vom 6. April 1920 kommt die Schlichtungsausschuk ohne auch aus-

fändig bei Streitigkeiten aus §§ 39 und 41 wegen Absehung eines Betriebsvertretungsmitgliedern, wo er endgültig entscheidet. Ebenso bei Streitigkeiten aus den §§ 75 und 80 BGB, über Dienstvorschriften und Arbeitsordnungen, wie die Entscheidung ausreichend der Festlegung der Arbeitszeit, wiederum englisch ist.

Deshalb ist es notwendig, daß die Betriebsvertretungen

mitglieder mit dem Wesen der Schlichtungsausschüsse und den Verfahrensvorschriften vor denselben genau vertraut sind.

Die Schlichtungsausschüsse sind für die Betriebsvertretungsmitglieder bei Durchführung des Betriebsvertretungsmitgliedern von ausschlaggebender Bedeutung, da ein erheblicher Teil des Funktionen der Betriebsvertretungsmitglieder endgültig und entscheidend nur mit Hilfe der Schlichtungsausschüsse durchzuführen ist.

Deshalb ist es notwendig, daß die Betriebsvertretungen mitglieder mit dem Wesen der Schlichtungsausschüsse und den Verfahrensvorschriften vor denselben genau vertraut sind.

Die Schlichtungsausschüsse sind Kriegsleute. Sie sind erstmals auf Grund der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 mit dem Inkrafttreten des sogenannten "Hilfsdienstgesetzes". Ihre eigentliche Bedeutung haben die Schlichtungsausschüsse nach Beseitigung des Weltkrieges erhalten, und in der Verordnung vom 23. Dezember 1919 sind im dritten Abschnitt, §§ 15 bis 20, die heute noch geltenden weiteren Bestimmungen für die Bildung und die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse enthalten.

Unmittelbar nach dem Weltkrieg traten die damals bereits seit langem bestehenden Gewerbe- u. Amtsgerichte gegenüber den Schlichtungsausschüssen vollkommen in den Hintergrund. Als Einzelleitigkeiten (individuelle Streitigkeiten) und Wettstreitigkeiten (Gruppenstreitigkeiten) wurden bei den Schlichtungsausschüssen anfangs gleich gemacht.

Das instinktive Empfinden des Mannes, daß der Berufsrat außerhalb ist, sich in den sozialen Rôle der Arbeitnehmer hineinzuwinden, hat die Arbeitnehmer veranlaßt, sich den Schlichtungsausschüssen zuwenden, zu denen sie größeres Vertrauen gehabt haben. In dem weiteren Verlauf des Entwickelns hat sich diese Sachlage wiederum wesentlich verändert. Es war auf die Dauer unbalanciert, unter Aufzärtlung von Rechtsgrundbegründungen in Einzelstreitigkeiten vor den Schlichtungsausschüssen, nur auf Grund sozialer Momente Entscheidungen zu treffen, die dann in dem in Deutschland geltenden Recht keine Stütze fanden und deren Durchführung infolgedessen unmöglich war.

Vor kurzem im Jahre 1920 hat der Reichsarbeitersminister verfügt, daß die Schlichtungsausschüsse sich vornehmlich mit Kollektivstreitigkeiten zu befassen haben, während die Einzelleitigkeiten wiederum nur vorher und während des Krieges vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bzw. Amts- oder Landgerichten ausgetragen werden müssen. Dieser Grundsatz ist dann infolge der Verordnung, als gemäß §§ 31 bis 33 und 84 bis 86 BGB, die Einstellungs- und Entlassungsstreitigkeiten auf Grund des Betriebsvertretungsgesetzes von den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen ausreichlich und endgültig zu entscheiden sind. Derartige Schiedssprüche sind jedoch nicht vollstreckbar. Die Vollstreckbarkeitsrechtsklausur muß bei den Gewerbe-

und Kaufmannsgerichten beachtet werden.

Die Art der Anwendung der Schlichtungsausschüsse ist in § 29 BGB, für die Betriebsvertretungsmitglieder vor geschrieben. Streitigkeiten aus den §§ 80, 81—83 und 84 bis 90 BGB, sind von den Gruppenräten unmittelbar abhängig zu machen, alle übrigen Streitigkeiten von den Betriebsräten bzw. deren Vorsitzenden oder deren Beauftragten. (Dies kann auch nach § 78 Ziffer 5 der Gruppenrat sein.) Gilt sich eine Streitigkeit auf die Verordnung vom 12. Februar 1920, dann kann die Betriebsvertretung mit dieser Angelegenheit betraut werden, aber auch der einzelne Arbeitnehmer kann schließlich die Antrufung des Schlichtungsausschusses vornehmen.

Bei Entlassungsstreitigkeiten aus dem BGB, ist die Antrufungsmöglichkeit für den einzelnen Arbeitnehmer gegeben, wenn die vom Gruppenrat geführten Verhandlungsverhandlungen gescheitert sind.

Die Betriebsvertretungen haben außerdem die §§ 28

und 82 BGB, zu beachten, in welchen die Vertretung vor

in, Nr. 26 Seite 20, I. Ed.; Max Nauk 2004,
b.v., Berlin, Nr. 26 Seite 20, I. — Reichs-
beamtes für Reichsgerichtsamt, Dr. Dr. Ritter
Schaefer, Hamburg, Rechtsberater 57, S. 424

schreiben zugestellt: (Es folgt das
jahr in der vorigen Nummer ver-
öffentlicht.)

juni fanden dann in Eisenach die
Lohnforderungen statt. Zugleich
e erhebliche Fortschritte gemacht
tabakarbeiter eine Notlage her-
holt ist. Von den nach Eisenach
stern wurde deshalb die ur-
derung auf 60 Prozent erhöht
zu vereinbarenden Leistungs-
an Geltung haben sollten. Weit-
ere Lohnbestimmungen mit drei-
festgestellt oder aber den Tarif-
alle vier Wochen zusammenzu-
weilen den veränderten Verhält-
nissen zu können. Die Zigarren-
h gegenüber allen Forderungen
verlangten sie die Zurückziehung
zu vereinbarenden Löhne am-
sollten. Von den Unternehmen
igt eher in Verhandlungen über-
hatten, ehe die neu zu verein-
ali an Geltung haben sollten. Die
eine solche Erklärung nicht ab-
lassen, welche Zugeständnisse die
nach wollten, ehe sie sich auf
des Termins über das Inkraft-
zungen einlassen konnten. Nach
erklärt sich die Fabrikant-
handlungen über die Lohnhöhe
Prozent. Angesichts der Teu-
habe die Arbeitnehmervertreter
abgelehnt. Um aber zu einer
erklärt sie sich bereit, ihre
Forderung ab und boten
dass von den Ausgleichszulagen
zugrund gebracht werden sollten:
Zigarillos und 75 für Sorti-
ndustrie haben die Unternehmer
Arbeitnehmervertreter sich unmöglich
ternehmer einlassen konnten,
gescheitert.

e. Verboten der Zigarrenfabrik-
Tabakarbeiterforschung eine unge-
en, die sich bereits hier und da
macht hat. Die Organisations-
t. Lohn, die Arbeitnehmer zu halten,
sen Wege eine zufriedenstellende
der Zigarren-Industrie herbeig-
erufen wir das Reichsarbeiters-
so schnell wie möglich die Ver-
oder ein unparteiisches Schieds-
scher Hochachtung

Unterschrift.

1. haben sich auch die Zigarren-
forschungsermittlung gemacht,
z. das Eintrags- und Schrift-
hmen und zu Freitag, dem 30.
ausdrücklich einverstanden.

z. daß die alte gewerkschaftliche
der Tabakarbeiter wieder die
eschlossen, wie die Kollegen und
den einzelnen Betrieben und
müssen sie diese auch wieder
ist, was fehlt, daß ein impor-
ten Spruch fallen wird. Die
ne Ursache, diesen Spruch zu
I stehen auf ihrer Seite. An der
in der Tabakarbeiter müssen die
zuständigen verschaffen. Des-

Sonderbewegungen en u. Vereinbarungen h- und Schnupftabak- stellung.

At dem Rauchtabak-, Rauchtabak- und Schnupftabakverband über die von den drei Tabak-
arbeiterverbänden eingereichten Lohnforderungen fanden
am 18. und 19. Juni in Heidelberg statt. Vor dem Be-
ginn der Verhandlungen teilten zunächst die Vertreter des
Tabakarbeiter der oben genannten Tabakarbeiterverbänden,
gen eingetretenen weiteren Verleistung aller Verdienste,
gegenstände die am 18. 5. eingerichtete Forderung in Höhe
von 80 Proz. auf die bestehenden Familiolöhne auf 60
Proz. erhöhen müßten. Die erhöhte Forderung wurde
entgegengenommen und den Arbeitern gestellt.
Die Forderung selbst wurde dem
Reichsraat deutliche Zigarrenfabrik am 18. Mai
gezeigt und zwar zweit,

ganze Stroll, der sich in den letzten Jahren angehäuft
hatte, ist zur Entlastung gekommen. Nun war das Maß
voll; nun hatte auch die Gebuld der Tabakarbeiter ein
Ende. Sie wönnen nicht mehr zu halten gewesen und wenn
die Verbandsfunktionäre mit Engelsungen gerecht hät-
ten. So verließen dann Tausende und Übertausende von
Tabakarbeitern und arbeiterinnen in Baden, Sachsen,
Schlesien, Westfalen, dem besetzten Gebiet und anderen
Teilen Deutschlands die Betriebe, nachdem ihre Forderun-
gen von den einzelnen Arbeitgebern abgelehnt worden
waren. Nach einer Schließung haben mehr als 25 000 Ar-
beiterinnen und Arbeiter der Zigarrenherstellung die Ar-
beit niedergelegt. Die Zigarrenfabrikanten haben blind
gefiebert und Sturm gezeigt,

Erläuterungen zum Wahlreglement.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches mit seinen Verbandsbeiträgen und Sozialbeiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstande ist. Mitglieder, die infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit von der Beitragsleistung entbunden oder denen die Beiträge gestundet sind, können wählen und sind auch wählbar.

Wähler kann ein Mitglied nur in der Wahlstelle, welcher es zurzeit angehört. Es muß, wenn es sein Wahlrecht ausüben will, persönlich zur Wahl erscheinen. Das Einzammeln der Stimmzettel in den Wohnungen der Mitglieder durch die Wahleleitung ist ungültig. Die so abgegebenen Stimmen sind ungültig.

Als Legitimation dient das Mitgliedsbuch oder die Karte. Will also ein Mitglied sein Wahlrecht ausüben, so muss es sein Mitgliedsbuch oder die Karte der Wahlleitung vorlegen, und nachdem dies festgestellt, kann das Wahlrecht v.

Mitglieder, die sich auf Wandern befinden, sind in der Wahlstelle auszuhalten. Als Legitimation verhören.

Mitglieder, die in Orten wohnen, die Verbändes besteht, brauchen nicht zu erscheinen. Ihnen ist es gestattet, in verschlossenen Briefumschlägen an den dienenden Wahlstellen zu senden Beiträge entrichten. Der 1. Vorsitzende dieser Mitglieder den Wahlrecht zu.

Die Wahlen müssen am Sonnabend vorgenommen werden. Die Wahlleitungen der Wahlstellen festzuhalten. Vor und nach der Stimmzettel angenommen werden.

Die Wahlleitung wird gebildet durch den Vorsitzenden und Bevollmächtigten der Wahlstelle, sowie durch Ortsverwaltungskommissare mehrere Wahlbezirke gebildet, wenn nicht zwanzig jede Wahlbezirk hat einen Wahllokalschein. Die Wahllokalschein ist geheimer Wahlkreis in geheimer Weise nicht zu bringen mehrere Wahlbezirke haben zu wählen für eine geeignete Wahlleitung in tragen.

Die Wahl ist geheim und zettelt. Beim Eintritt in die Wahlleitung dem Wähler ein Stimmzettel aus. Dieser Stimmzettel schreibt der Wahlkreis dem Wählerkreis zu gestellt ist, auch andere als die Daten zu wählen. Unzählbar ist Stimmzettel mehr Namen geschildert im Wahlkreis zu wählen sind ungültig. Dagegen sind solche weniger Namen enthalten, al-

Der abzugebende Stimmzettel leitung übergeben, die ihn in den Behälter (Wahlurne) legt.

Das ausgesetzte Wahlrecht ist gleichzeitig zu bestätigen. Die Wahlleitung durch den Abdruck mit Beifügung des Datums des Wahlprotokolls.

Nach abgeschlossener Wahl ist Wahlzettel fest und fertigt das zugesetzte Wahlprotokoll an. Fischlich sein, wie viel Stimmen in den, und wie viele hierzu auf dargestellt waren. Kreis anzugeben darf nicht um Angabe ist erforderlich, um die Kommission eine schnelle Ermittlung ermöglichen. Das Wahlprotokoll unterschreibt von den Mitgliedern und mit dem Wahlbezirk. Das fertiggestellte Wahlprotokoll Stimmzettel ist bis zum 12. Juni übergeben. Bremen, Am der Welt Zentralwahlprüfungscommission, eingehende Wahlprüfulett sind u.

L. Cohn & Co.
Gegründet 1870.
Rohtabak-Masch
Sämtliche Utensilien zur Zigarettenfabrikation
Reisettes und -gläser
Vollautomatengeräte
Rauchzubehör
Bedingungen
Preislisten Taust
stehend kostenlos.

Unser lieber Kollegen

Fritz Nedbal nebst Frau
die herzlichsten Glückwünsche zu
ihrem Hochzeitstag.

Sachthalle 22, Bergedorf.
Wann liegt Frei? Ein toller
ist man noch liegen vom off-
geworden.

Unser Kollegen

Emil Vogel
aus Jena zu seinem am 19. Juni
festgelegten Geburtstage ein
herzliches Geburtstagskissen.

Die Kollegen und Kolleginnen der Firma Portmann & Co., Osnabrück

Dankt und dankt Ihnen

Gern bewilligt der Redakteur

Deutschlands Redakteur

Redakteur